

In Niedersachsen sind Rauchwarnmelder ab 2016 vorgeschrieben für alle Schlaf- und Kinderzimmer, sowie für Flure, die als Rettungswege dienen. Für den Einbau ist der Vermieter gesetzlich verantwortlich, die Wartung kann dem Mieter überlassen werden. Um die Funktion der Melder zu gewährleisten, ist mindestens einmal jährlich eine Prüfung und Wartung durchzuführen.

Das untenstehende Mietobjekt ist durch den Vermieter entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung mit folgenden Rauchwarnmeldern in folgenden Räumen ausgestattet worden:

Objektadresse:

(Str., Hausnr., Etage, PLZ, Ort)

Eigentümer:

(Vor- und Nachname)

Mieter:

(Vor- und Nachname)

Rauchwarnmelder

in folgenden Räumen:

Unter Beachtung eventuell bereits im Mietvertrag getroffener Regelungen wird vereinbart:

- ☐ Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder wird wie gesetzlich vorgeschrieben vom Mieter sichergestellt.
- ☐ Die Wartung der Rauchwarnmelder obliegt dem Vermieter. Die Kosten fließen in die Betriebskostenabrechnung ein.

Ort / Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter